

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catherina Pieroth-Manelli und Dr. Bahar Haghanipour
(GRÜNE)

vom 21. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2024)

zum Thema:

**Beratungsangebote nach Schwangerschaftskonfliktgesetz bei freien Trägern -
Wie sind die Träger aktuell aufgestellt?**

und **Antwort** vom 4. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Catherina Pieroth-Manelli (Grüne) und

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19163

vom 21. Mai 2024

über Beratungsangebote nach Schwangerschaftskonfliktgesetz bei freien Trägern - Wie sind die Träger aktuell aufgestellt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie verteilen sich aktuell die Beratungsfachkräfte gemäß dem gesetzlichen Mindeststellenschlüssel nach den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung im Vergleich zu freien Trägern? (Bitte in VZÄ angeben). Wie viele Stellen sind aktuell vorgeschrieben und wie viele davon besetzt?

Zu 1.:

Die angefragte Verteilung ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

	Beratungsfachkräfte Vollzeitäquivalent (VZÄ)
Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung * Quelle Bezirke	24,19
Freie Träger	60,61
Summe	84,80

Der Mindeststellenschlüssel entsprechend Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) beträgt für Berlin für das Jahr 2024 95,38 VZÄ. Bezugsgröße ist der Bevölkerungsstand entsprechend der amtlichen Einwohnerzahl auf Gemeindeebene (2022: 3.755.251) sowie ein jährlicher Zuwachs von 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Bevölkerungsstand: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/bevoelkerung/demografie/bevoelkerungsstand>)

Von den nach Mindeststellenschlüssel vorgesehenen 95,38 VZÄ sind Beratungskräfte mit derzeit 84,8 VZÄ tätig, die fehlenden 10,58 VZÄ Beratungsfachkräfte werden derzeit aufgestockt.

2. Sind die im neuen Haushaltstitel 68487 (Einzelplan 09, Kapitel 0920) für 2024 veranschlagten 8.456.000 Euro bereits anteilig an die Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz abgeflossen?
 - a. Hat bereits ein Tarifangleich stattgefunden? Wenn nein, wann wird dieser umgesetzt?
 - b. Haben die Träger bereits weitergehende Informationen zur Beantragung einer Inflationsausgleichsprämie erhalten? Wenn nicht, wann ist mit Beantragung und Auszahlung zu rechnen?
 - c. Was geschieht mit den für dieses Jahr veranschlagten Mitteln aus dem Titel 68487, die bis Jahresende nicht abfließen? Werden diese gegebenenfalls zur Auflösung von Pauschalen Minderausgaben an anderen Stellen verwendet?
 - d. Wie viele zusätzliche Stellen werden durch den neuen Haushaltstitel finanziert (in öffentlicher Verwaltung und freier Trägerschaft)?

Zu 2. a:

Die Beratungsstellen werden derzeit von der Zuwendungsbehörde aufgefordert, die entsprechenden Berechnungen für die Tarifanpassungen einzureichen. Danach kann die Umsetzung erfolgen.

Zu 2. b:

Die Träger haben bereits die notwendigen Informationen erhalten. Sie können ab sofort dementsprechend ihre Zuwendungsanträge anpassen, sodass in der zweiten Jahreshälfte die Auszahlung erfolgen kann.

Zu 2. c:

Aufgrund der neu einzurichtenden Beratungsstellen und des hierbei notwendigen zeitlichen Vorlaufs (Auswahlverfahren, Immobiliensuche, Personaleinstellungen, etc.), ist die Finanzplanung bei diesem Titel bisher nicht abgeschlossen. Dementsprechend ist bisher nicht absehbar oder finalisiert, welche Mittel nicht verausgabt werden können. Eine Entscheidung zur Verwendung dieser Mittel wurde bisher nicht getroffen, jedoch ist dieser Titel derzeit nicht vorgesehen zur Auflösung einer Pauschalen Minderausgabe.

Zu 2. d:

Durch den Haushaltstitel 68487 (Einzelplan 09, Kapitel 0920) werden circa 10,5 zusätzliche VZÄ an Beratungsfachkräften sowie weitere VZÄ an Verwaltungsfachkräften finanziert. Wie sich diese VZÄ auf Stellen aufteilen, ist bisher nicht bekannt, da die Auswahlverfahren und die Planungen für neue Projekte und einzelne Stellenaufstockungen bei bestehenden Projekten derzeit noch nicht abgeschlossen sind. Alle zusätzlichen Stellen sollen in freier Trägerschaft eingerichtet werden.

3. Schwangerschaftskonfliktberatungen nach den §§ 5,6 und 2a SchKG sollen grundsätzlich als Präsenzberatungen durchgeführt werden. Welche Lehren zieht der Senat aus den für die Sars-CoV-2-Pandemie in Bezug auf die Beratungsstellen nach Schwangerschaftskonfliktgesetz in Bezug auf die Digitalisierung von Beratungsformen erstellten Sonderregelungen und vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem Modellprojekt „HeLB - Helfen. Lotsen. Beraten“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend?
 - a. Welche Vor- und Nachteile sieht der Senat in digitalen Beratungsformen im Vergleich zu verpflichtender Präsenz im Hinblick auf Niedrigschwelligkeit und Zugänglichkeit für Schwangere in vulnerablen Lebenslagen?
 - b. Inwiefern findet eine Unterscheidung zwischen Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung in der Auswahl der Beratungsformen Berücksichtigung? Inwiefern wird nach Beratungsanliegen unterschieden, wie etwa durch Fachkräfte wahrgenommener Informations- und Beratungsbedarf gegenüber der Notwendigkeit einen Beratungsschein für einen Schwangerschaftsabbruch zu erhalten?
 - c. Wie häufig wird die Möglichkeit für begründete Einzelfälle genutzt, eine digitale Distanz- oder Telefonberatung zu nutzen, und welche Hürden sind dem Senat für die Zielgruppe im Nachweis für die Ausnahme zur nicht Präsenzberatung bekannt? (Bitte angeben in Jahren seit 2020.)
 - d. Welche Möglichkeiten bieten digitale Beratungsgespräche vor dem Hintergrund von unterversorgten Gebieten und/oder Fachkräftemangel und der Maßgabe, dass das Verhindern von möglichen Zugangshindernisse zur Wahrnehmung der Beratung hoheitliche Aufgabe ist?
 - e. Eine Voraussetzung für die digitale Distanzberatung ist die Feststellung der Personenidentität der zu beratenden Person mittels Personalausweis oder anderem amtlichen Dokument sowie deren Dokumentation. Wie wird sichergestellt, dass Frauen ohne Papiere in vulnerablen Lebenssituationen diese Hürde nehmen können? Welche Alternative der Überprüfung der Personenidentität gibt es?

Zu 3. a:

Der Vorteil von digitalen Beratungsformen ist die Niedrigschwelligkeit mit Blick auf die Erreichbarkeit. Dieser Vorteil kommt insbesondere bei einer geringen Dichte an Beratungsangeboten und einer schweren Erreichbarkeit von Beratungsstellen (z.B. schlechte ÖPNV-Verbindung, lange Anfahrtszeiten) zum Tragen, wie sie vor allem in einigen Flächenländern gegeben ist, sowie bei Immobilität und anderweitiger Verhinderung der Ratsuchenden, die das Aufsuchen einer Beratungsstelle erschweren bzw. unmöglich machen. Nachteile bestehen vor allem in der negativen Auswirkung auf die Kommunikation mit den Ratsuchenden (z.B. meist geringere Intimität und Vertrautheit bei der Beratung, deutlicher zum Tragen kommende Sprachbarrieren, größere Schwierigkeit

Sprachmittler hinzuzuziehen, eingeschränkter Einsatz von Beratungsmaterialien), die Anforderungen an die technische Infrastruktur und den Datenschutz sowie der höhere Ressourceneinsatz für die Beratungsstellen (zusätzliche Schulungen, Reibungsverluste wegen technischer Probleme, Aufwand zum Aufbau der Kommunikation und Beratung; Quelle: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zum Projekt – Helfen. Lotsen. Beraten (HeLB)).

Zu 3. b:

Grundsätzlich profitieren Gespräche mit einem hohen Grad an Intimität und persönlicher Öffnung von einem besonders geschützten und vertrauten Rahmen, wie er in der Regel bei einer Beratung vor Ort besonders gut gegeben ist. Aus diesem Grund bevorzugt die überwiegende Anzahl von Beratungsfachkräften dieses Beratungsformat nach wie vor. Beratungen, in denen der Schwerpunkt lediglich auf der Weitergabe von Informationen, Daten, Fakten, Kontakten, Anlaufstellen etc. liegt, können dagegen effektiv auch über andere Kommunikationskanäle erfolgen. Dies kann auch im Nachgang zu einer persönlichen Beratung vor Ort oder in Zweiterminen erfolgen. Die Beratungsstellen wägen ab, welcher Kommunikationsweg der passende für die Beratung ist. Zu berücksichtigen sind dabei immer die rechtlichen Rahmenbedingungen (Grundgesetz, SchKG, Strafgesetzbuch (StGB) und DSGVO).

Zu 3. c:

Über die Anzahl der digital oder telefonisch durchgeführten Schwangerschaftskonfliktberatungen liegen dem Senat keine Daten vor.

Zu 3. d:

Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sind die Länder für die Sicherstellung der Schwangerschafts- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatung zuständig. Berlin wird als eine Planungseinheit angesehen. Räumlich unterversorgte Gebiete gibt es daher in Berlin nicht. Von allen Orten innerhalb Berlins ist eine Beratungsstelle in angemessener Zeit erreichbar. Für den Ausgleich eines Fachkräftemangels bietet die digitale Beratung keine Möglichkeit.

Zu 3. e:

Die Feststellung der Personenidentität ist keine Voraussetzung für die digitale Distanzberatung. Die Schwangerschafts- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatung kann auf Wunsch anonym erfolgen, auch in Form einer digitalen Distanzberatung. Die Überprüfung der Personenidentität - möglichst mittels Lichtbildausweis oder anderem geeigneten Dokument - ist erst für eine Ausstellung der Beratungsbescheinigung erforderlich. Für die Ausstellung der Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG ist zunächst grundlegende Bedingung, dass die beratene Person und die Schwangere, die einen Abbruch vorzunehmen wünscht, identisch sind. Dies setzen nicht nur § 218a Abs. 1, 219 StGB und § 5 SchKG explizit voraus; es ist auch essentiell für das vom BVerfG akzeptierte Schutzkonzept.

Berlin, den 04. Juni 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege